

Die letzten Dinge regeln

Wenn der Nachlass plötzlich weg ist

Hilfe beanspruchen, wenn das Vermögen verprasst wurde

Nicht selten kommt es vor, dass Erblasser noch zu Lebzeiten alles Mögliche unternehmen, um ihr Vermögen zu schmälern. So soll beispielsweise der mittlerweile verhassten Ehefrau nichts hinterlassen werden, während die Geliebte reichlich beschenkt wird.

Mit Schrecken stellen Familienangehörige nach dem Tod des Erblassers oftmals fest, dass der Verstorbene völlig familienfremden, dritten Personen ein erhebliches Vermögen hat zukommen lassen. Aufgrund dieser bewussten Vermögensminderungen durch den Erblasser stehen die Erben dann im Todesfall vor einem Scherbenhaufen: Erben kann man letztlich nur das, was am Todestag noch vorhanden ist.

Bei Schenkungen gilt die Zehn-Jahres-Frist

Nahe Familienangehörige sind nach dem Tod des Verstorbenen diesen Minderungen allerdings nicht ganz schutzlos ausgesetzt, sagt Rechtsanwältin Alexandra Oldekop von der Kanzlei Maltry. Es gibt eine Möglichkeit, wie nahe Familienangehörige auf leibzeitige Schenkungen des Erblassers zurückgreifen können.

Generell würde bei einer Enterbung durch Testament oder Erbvertrag der Abkömmling oder Ehepartner den Pflichtteil und hier zusätzlich den sogenannten Pflichtteilergänzungsanspruch erhalten. Aber auch der nicht enterbte Mit- oder Alleinerbe kann auf den Pflichtteilergänzungsanspruch unter Anrechnung des



Im ersten Augenblick scheint die Verzweiflung groß. Wer aber vom Pflichtteilergänzungsanspruch Gebrauch macht, kann auf leibzeitige Schenkungen des Erblassers zurückgreifen. Symbolfoto: ccvision

gesetzlichen Erbteils zurückgreifen.

Welchen Pflichtteilergänzungsanspruch man erhält, ist vom Wert der zu Lebzeiten erfolgten Schenkung abhängig. Dabei spielen aber nur die Schenkungen eine Rolle, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor Todeszeitpunkt vorgenommen wurden. Eine Ausnahme gilt bei Schenkungen unter Ehegatten. Hier beginnt die Zehn-Jahres-Frist nicht vor Auflösung der Ehe. Sogenannte „Anstandsschenkungen“, beispielsweise kleinere Zuwendungen zu Geburtstag oder Hochzeitstag, sind ebenso nicht inbegriffen.

Geld oder Grundstück – der Wert ist ein anderer

Alle anderen Schenkungen werden fiktiv dem Nachlass hinzugerechnet. Dabei unterscheidet man bei der Ermittlung des Wertes der Schenkung zwischen verbrauchbaren und nicht verbrauchbaren Gegen-

ständen. Alle verbrauchbaren Sachen wie etwa Geld oder Wertpapiere, werden – unabhängig von ihrem weiteren Schicksal – stets mit ihrem Wert zum Zeitpunkt der Schenkung angesetzt. Bei nicht verbrauchbaren Sachen, darunter können Grundstücke fallen, gilt das sogenannte Niederstwertprinzip.

Des Weiteren ist bei dem Wertansatz das Abschmelzungsmodell zu berücksichtigen. Das heißt: Je länger eine Schenkung zurückliegt, desto weniger wird dem Nachlass hinzugerechnet. Dem Gesetz zufolge wird die Schenkung danach innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt.

Grundsätzlich richtet sich der Pflichtteilergänzungsanspruch gegen den oder die Erben. Ist jedoch kein positiver Nachlass vorhanden, kann sich der Berechtigte auch an den Beschenkten wenden. In die-

sem Zusammenhang muss aber immer die Verjährung im Blick behalten werden.

Rechtzeitig Ansprüche geltend machen

Allerdings gelten jeweils unterschiedliche Verjährungsregeln, je nach dem, gegen wen sich der Anspruch richtet. Wendet man sich hinsichtlich des Pflichtteilergänzungsanspruches zum Beispiel zunächst an den Erben und stellt dann nach einiger Zeit fest, dass bei diesem nichts zu holen ist, kann man sich auch an den Beschenkten wenden.

Hier kann es aber unter Umständen passieren, dass der Anspruch gegen den Beschenkten bereits verjährt ist. Um dies zu vermeiden, gilt es rechtzeitig anwaltlichen Rat einzuholen, empfiehlt Rechtsanwältin Alexandra Oldekop.

Weitere Informationen: Alexandra Oldekop, Maltry Rechtsanwältinnen

Ans Vermögen kommen

Miterben müssen zusammen über Nachlass entscheiden

Wer gemeinsam erbt, muss auch gemeinsam Entscheidungen treffen. Das gilt selbst dann, wenn einer der Miterben lange Zeit nicht ausfindig zu machen ist, wie das Kammergericht Berlin entschieden hat (Az.: 4 U 24/17). Darüber berichtet die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Im konkreten Fall war ein Sparbuch der einzige Nachlassgegenstand. Mehrere Personen erbten gemeinsam dieses Sparbuch. Einer von ihnen verstarb jedoch. Zehn Jahre lang ließ sich nicht feststellen, wer rechtlich an seine Stelle tritt. Die verbliebenen Miterben haben zusammen eine Erbquote von 75 Prozent. Sie beschließen gemeinsam, das Sparbuch aufzulösen, und verlangen von der Bank die Auszahlung des Guthabens.

Nachlass darf nicht viel verändert werden

Diese Forderung ist rechtlich nicht gültig, urteilten die Richter in Berlin. Mit der Kündigung des Sparbuchs verfügen die Miterben über einen Nachlassgegenstand. Solche Verfügungen können nach dem Gesetz nur durch einstimmigen

Beschluss aller Miterben erfolgen. Die Tatsache, dass einzelne Miterben nicht ausfindig zu machen sind und deshalb eine einstimmige Entscheidung scheitert, ändert an sich nichts.

Zwar hat der Bundesgerichtshof die Kündigung eines Mietverhältnisses über eine zum Nachlass gehörende Sache mit Stimmenmehrheit als wirksam angesehen (Az.: XII ZR 210/05). Dies aber nur dann, wenn die Kündigung eine Maßnahme ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung ist und den Nachlass nicht wesentlich verändert.

Sparbuch-Kündigung löst alles auf

Die Kündigung des Sparbuchs und die anschließende Verteilung des Vermögens führen allerdings zur Auflösung des Sparbuchs und sind keine Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung, urteilt das Kammergericht.

Da der Nachlass ausschließlich aus diesem einen Sparbuch besteht, wird durch die Kündigung letztlich der komplette Nachlass aufgelöst, auseinandergesetzt und damit in seinem Wesen verändert. Damit scheidet auch die Auszahlung von 75 Prozent des angelegten Geldes an die bekannten Erben aus – denn auch dafür müsste das Sparbuch gekündigt werden.

Ann-Kristin Wenzel



Tief innehalten und wieder positive Gefühle zulassen – das fällt nach einem Trauerfall nicht immer leicht. Symbolfoto: ccvision

Singen mit Trauernden

Kraft tanken und Entspannung finden

Singen erleichtert den Zugang zu Gefühlen, gibt Kraft und weckt die Lebensfreude. AETAS Lebens- und Trauerkultur lädt jeden Dienstag zum gemeinsamen Singen einfacher Lieder aus aller Welt.

Die Lieder richten sich an alle, die gerade eine Phase des Trauerns durchleben. Sie sind berührend und leicht mitzusingen. Die Sängerin und Gesangspädagogin Dagmar Aigner leitet die Singenden an. Dabei ste-

hen Wohlgefühl und Entspannung im Vordergrund – es gibt keine Anforderungen an „richtiges“ Singen und Notenlesen.

Der Einstieg ist fortlaufend möglich, die regelmäßige Teilnahme ist nicht verpflichtend.

Weitere Informationen: Termin: jeden Dienstag von 19 bis 21 Uhr Kosten: 12 Euro pro Abend Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof) Anmeldung: ☎ 089/15 92 76 0, E-Mail: info@aetas.de, Webseite: www.aetas.de

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT
ERBSCHAFTSTEUER
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de



Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG



ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen
Ihr persönlicher Bestattungsdienst
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid,
Geprüfter Bestatter

Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur
ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT
NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentsgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 11. Dezember 2019

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Melanie Blüml

Tel. 089/23 77-33 26 • Fax 089/23 77-33 99
E-Mail: blueml.m@az-muenchen.de

Abendzeitung
Das Gesicht Ihrer Stadt

1819 – 2019

200
JAHRE



Ein Stück Weg
gemeinsam gehen!



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Seit 200 Jahren begleiten wir Menschen, die Abschied nehmen müssen, und gehen mit ihnen ein Stück Weg gemeinsam, damit die Lebenden würdevoll von ihren Verstorbenen Abschied nehmen können.

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München · Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.staedtische-bestattung.de